

Vergleich.

Königliche Gerichte: Reichshofgericht. Königliche Landgerichte. — Reichsvogteien. Urteiler ist bei allen (außer den Kammergerichten) das Volk (Schöffen).	Fürstliche Gerichte: Hofgericht. Kammergericht. Fürstliche Landgerichte (hohe und niedere). Dorfgerichte.
--	--

Reich:

Reichsgericht (Berufungsgericht).

Staat:

Oberlandesgericht

Zivilsenat — Strafsenat.

Landgericht

Schwurgericht — Strafkammer.

Amtsgericht

Zivilsachen — Kleine Strafsachen.

Urteiler: im Schwurgericht | das Volk (Geschworene und Schöffen).
 und Amtsgericht |
 in den übrigen Gerichten: Rechtsgelehrte.

Teilung der Gerichte: nicht nach Personen, sondern nach Sachen.

Instanzenzug: Amtsgericht — Landgericht — Oberlandesgericht —

Reichsgericht.

§ 56. Rudolf von Habsburg.

(Ranke, Weltgeschichte VIII. — Lamprecht, Deutsche Geschichte IV. — Ribsch, Deutsche Geschichte V. — Lojerth, Geschichte des späteren Mittelalters von 1198 bis 1492 [Below-Weincke, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte].)

Quellen: Annalen und Chronik von Colmar, übersetzt von Dr. H. Pabst (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, XIII. Jahrb., Bd. 7); Straßburger Chronik von Frische Clofener; Chronik des Jakob Tvoinger von Königshoven; Chronik des Matthias von Neuenburg.

I. Das Interregnum.

Der letzte Gegenkönig Friedrichs II., Graf Wilhelm von Holland, konnte auch nach Konrads IV. Tode nicht zu allgemeiner Anerkennung gelangen, besonders da ihn Fehden in seiner eigenen Grafschaft immer wieder nach dort riefen. Er starb 1256.

Nach seinem Tode standen sich zwei Parteien gegenüber. Die eine unter der Führung des Erzbischofs von Köln neigte zu England hin, die andere, an deren Spitze der Erzbischof von Trier stand, schloß sich mehr an Frankreich an. So kam eine Doppelwahl zustande. Die trierische Partei wählte einen Verwandten des französischen Königs, Alfons von Kastilien, die kölnische den Engländer Richard von Cornwallis; die Kurfürsten hatten für große Geldsummen ihre Stimmen